

Der Schutz der mitgliedstaatlichen Selbstverwaltung durch das Unionsrecht

Thesen

1. Das Unionsrecht überlässt die Ausgestaltung der Verwaltungsorganisation grundsätzlich den Mitgliedstaaten. Das gilt auch für die funktionale Selbstverwaltung und damit die Kammern.
2. Die Zuständigkeit und Verantwortung der Mitgliedstaaten für die eigene Verwaltungsorganisation schließt Einwirkungen des Unionsrechts in diesem Bereich indes nicht vollständig aus, soweit Auswirkungen der Organisation auf Themenbereiche feststellbar sind, für die es Zuständigkeiten der Union gibt. Ein bekanntes Beispiel ist die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft im Zusammenhang mit vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistungen (EuGH-Entscheidung „Corsten“).
3. Soweit es solche „Berührungen“ oder Einwirkungen gibt, kann die Vorgabe in Art. 4 Abs. 2 EUV aktiviert werden, wonach die Union „die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt“ achtet.
4. Es ist zu klären, ob die Kammern zu dem angesprochenen Bereich der Selbstverwaltungsträger gehören und welche normativen Maßgaben damit verbunden sind.
5. Die dazu erforderlichen Überlegungen sind Anlass, über die strukturelle Bedeutung der funktionalen Selbstverwaltung für das deutsche Staats- und Verfassungsrecht vertiefend nachzudenken.